

K. Jarosch: Blutgruppensubstanzausscheidung im Harn bei Nierenkrankheiten. [Inst. f. Gerichtl. Med., Humboldt-Univ., Berlin.] *Folia haemat.* (Lpz.) 89, 337—343 (1968).

Nach einleitenden methodischen Erörterungen teilt Verf. Ergebnisse über die Ausscheidung von Gruppensubstanz an 23 gesunden Personen beiderlei Geschlechts mit. Abweichungen zwischen der Sekretion im Speichel und im Harn fanden sich nicht. — Von 17 nierenkranken Patienten, die im Speichel Gruppensubstanz ausschieden, ließen sich bei 10 im Harn keine gruppengeprägten Substanzen nachweisen. Verf. hält diese zunächst unerwarteten Ergebnisse bei schweren Nierenparenchymenschäden für eine Sekretionsstörung und damit die renale Ausscheidung von Gruppensubstanz eher für ein Sekretions- als für ein Filtrationsproblem. *GIEB* (Greifswald)

E. Thorsby and F. Kissmeyer-Nielsen: Lymphocytotoxic antisera of limited isospecificity after skin grafting in man. [Inst. Exp. Med. Res. and Surg. Dept. III, Ullevål Hosp., Oslo, and Blood Bank and Blood-Grouping Labor., Municip. Hosp., Århus.] *Vox sang.* (Basel) 14, 417—427 (1968).

I. O. Szymanski and C. R. Valeri: Automated differential agglutination technic to measure red cell survival. II. Survival in vivo of preserved red cells. [Nav. Blood Res. Labor., Chelsea, Mass.] *Transfusion* 8, 74—83 (1968).

W. R. Pitney, H. N. Thomas and J. V. Wells: Cold haemagglutinins associated with splenomegaly in New Guinea. [Div. Haematol., Royal Postgrad. Med. School, London, Prince Henry Hosp. and School of Path., Univ. of New Sth Wales, Sydney.] *Vox sang.* (Basel) 14, 438—445 (1968).

Kriminologie, Gefängniswesen, Strafvollzug

- **Peter Waldmann: Zielkonflikte in einer Strafanstalt.** (Beitr. z. Strafvollzugswiss. Hrsg. von THOMAS WÜRTENBERGER u. HEINZ MÜLLER-DIETZ. H. 2.) Stuttgart: Ferdinand Enke 1968. VII, 160 S. DM 28.—.

Verf. legt auf Grund seines Anfang 1964 innerhalb von 2 Monaten in der Strafanstalt Straubing gewonnenen Materials dar, daß sich die wichtigsten Vollzugsziele — Sicherheit und Re-sozialisierung — nur zum Teil nebeneinander verwirklichen lassen, sich auf vielen Gebieten einander entgegenstehen oder sich sogar ausschließen. Er analysiert die Einstellung des Aufsichtsdienstes, des Werkdienstes und des Verwaltungspersonals zu den genannten Vollzugszielen und überprüft das Ergebnis dieser Analyse mit Hilfe einer Befragung, die mit einer Auswahl von 40, zur Hälfte von der Anstalt vorgeschlagenen Mitgliedern des insgesamt etwa 230 Bedienstete umfassenden Personals durchgeführt wurde. Zum Abschluß behandelt er den Vollzug aus der Sicht der Gefangenen, wobei er sich vor allem „auf intensive Einzelbefragungen“ von 26, zu einem Drittel von der Anstalt vorgeschlagenen Gefangenen der etwa 1070 Insassen stützt.

GÜNTHER BRÜCKNER (Heidelberg)

- **Beate Schaible-Fink: Das Delikt der körperlichen Kindesmißhandlung. Literatur, Statistik, Kasuistik.** (Kriminol. Schriftenr. Bd. 34.) Hamburg: Kriminalistik-Vlg. 1968. XII, 96 S., 2 Abb. u. 32 Tab. DM 16.—.

Die gut gelungene Monographie hat ursprünglich der Medizinischen Fakultät in Marburg als Dissertation vorgelegen; die Arbeit entstand in dem von F. SCHLEYER geleiteten Institut für gerichtliche Medizin in Marburg. Das Material der Verfn. stützt sich auf 450 Fälle, die sie dem Schrifttum nach sorgfältiger Sichtung entnommen hat und 16 weitere einschlägige Vorfälle, die den Akten der Staatsanwaltschaften Marburg, Kassel und Limburg entnommen wurden. Die Aufschlüsselung erfolgte nach allen nur denkbaren Gesichtspunkten, aus denen über folgende Einzelheiten berichtet werden mag: Die Dunkelziffer in der Statistik der Kindesmißhandlungen ist wahrscheinlich eine recht hohe, die Täter oder Täterinnen haben versucht die Tat zu verheimlichen durch Freiheitsentzug und Absonderung (34,5%), durch Nichtaufsuchen des Arztes

(23,5%); sie haben das Schreien der Kinder durch Zuhalten des Mundes verhindert oder durch Radio oder Wasserrauschen übertönt, sie haben auch versucht, die Leiche zu beseitigen. Die Schutzbehauptungen gehen meist dahin, das Kind sei von der Treppe oder aus dem Bett gefallen. Die Umgebung hat sich häufig um die Vorfälle nicht gekümmert, weil Unannehmlichkeiten befürchtet wurden, auch haben Ärzte sich nicht selten gescheut, der Ursache der fraglichen Verletzungen nachzugehen. Die Tat kam heraus durch Leichenhaut oder Leichenöffnung, durch Andeutungen der Nachbarn, durch die Fürsorgebehörde, Ärzte haben nur in 5,7% eine Anzeige erstattet. Das Alter der Täter liegt am häufigsten zwischen 30 und 40 Jahren. Es handelt sich etwas häufiger um Täterinnen als um Täter. Soweit eine Charakterisierung der Täter möglich war, waren es primitive, gewalttätige Persönlichkeiten, gemütskalide oder erregbare Menschen, Alkoholiker oder auch triebhafte Persönlichkeiten. Das Kind war den Eltern mitunter lästig, weil sie sich zu Einschränkungen genötigt sahen, in 7 Fällen empfanden die Frauen eine Abneigung gegen das Kind, weil es der ersten Frau des Mannes ähnlich war. Die Opfer waren in der Mehrzahl der Fälle 3—4 Jahre alt. Die Anlässe zur Mißhandlung waren ziemlich häufig Unsauberkeit (Bettnässen, Einkoten) oder Trotz und Eigensinn. Es handelte sich vielfach um heftige Schläge mit dem Stock, mit Kochlöffeln, mit einem Riemen oder Peitsche, mit der Kohlenschaufel und anderen Instrumenten, mitunter wurden die Kinder auch hochgehoben und fallengelassen, in 21 Fällen waren Glieder gebrochen oder verrenkt. Von ärztlichen Befunden wurden beschrieben Frakturen und Verrenkungen, Rippenbrüche, Schädelbrüche, Übersäugung des Körpers mit Striemen und Abschürfungen, aber auch hochgradige Abmagerung. Zum Tod kam es in 114 Fällen (Blutung in die Schädelhöhle, subdurales Hämatom, Fettembolie, Nieren- oder Leberriß, Ersticken oder Erwürgen, Nierenbeckenentzündung infolge Verwahrlosung usw.). Verfn. betont, man müsse alle Möglichkeiten ausschöpfen, um diese Delikte zu verhindern. In Frage kommen Bekämpfung des Elends, Überwachung der Haushalte, Anzeige und Meldepflicht für Fürsorgerinnen und Ärzte. Ein entsprechender Mustergesetzentwurf ist abgedruckt. Die Monographie gibt einen sehr brauchbaren Überblick, auch über die noch offenen Fragestellungen.

B. MUELLER (Heidelberg)

Hans Joachim Schneider: 17. Internationaler Kurs für Kriminologie. Acta Crim. Med. leg. jap. 34, 43—47 (1978).

An dem Kursus, der vom 19. 8. bis 2. 9. 67 in Montreal stattfand, nahmen 210 Kriminologen teil. In dem Bericht wird nachfolgendes hervorgehoben: In Europa neige man dazu, Hypothesen aufzustellen, die auch richtig seien; man wende aber gerne falsche Methoden an. In Amerika sei das methodische Vorgehen einwandfrei, doch lasse die Interpretation der Ergebnisse zu wünschen übrig. In Europa interessieren sich häufiger die Soziologen für die Kriminologie, in Amerika die Juristen (Prof. NORCAL MORRIS, Chikago). Die vergleichende Kriminalität habe eine ständig wachsende Bedeutung (WOLFGANG, Philadelphia). Von H. D. LOHMAN (Berkeley) wurde die Stellung der Polizei in den USA untersucht, insbesondere ihr Einsatz bei Rassenkrawallen. Der Kriminologe J. PINATEL (Paris) betonte die Bedeutung der projektiven Tests bei der Feststellung der sozialen Prognose. Im Staaate Israel hat eine Kreuzung zwischen den verschiedenen Einwanderungsgruppen stattgefunden, die Zweitgeneration sei kriminologisch verhältnismäßig anfällig (SHOAM, Teil Aviv). Die Teilnehmer wurden sich in folgenden Wünschen einig: Das Strafrecht müsse auf seinen Kernbereich zurückgeführt werden, bestimmte Arten der Abtreibung, des Rauschmittelmissbrauchs und der Homosexualität sollten aus den Strafgesetzbüchern verschwinden. Die Kriminologie sei eine interdisziplinäre Wissenschaft, an der auch Soziologen, Psychologen, Psychiater und Sozialarbeiter beteiligt werden müßten; sie sei aber trotzdem eine autonome Wissenschaft.

B. MUELLER (Heidelberg)

Der Neubau des Bayerischen Landeskriminalamts. Arch. Kriminol. 142, 63—64 (1968).

Sir. Norman Skelhorn: The Russian criminal and penal systems. [Med.-Leg. Soc., London, 11. 1. 1968.] Med.-leg. J. (Camb.) 36, I, 21—32 (1968).

R. Pailhes, H. Ollivier et G. Trembelland: A propos de 250 cas de personnalités d'adolescents délinquants des services de l'éducation surveillée des Bouches-du-Rhône. Considérations statistiques. [31. Congr. Int. Langue Franc. Méd. Lég. et Méd. Soc., Montpellier, Octobre 1966.] Ann. Méd. lég. 47, 859—863 (1967).

Klaus Hartmann und Günter Adam: Ein Versuch zur Messung der Sozialabilität von sog. „erziehungsschwierigen“ Jugendlichen. Mschr. Krim. Strafrechtsref. 49, 113—123 (1966).

Masumi Yamane: An observation on juvenile delinquency. (Eine Bemerkung zur Jugendkriminalität.) Acta Crim. Med. leg. jap. 34, 21—24 mit engl. Zus.fass. (1968) [Japanisch].

Die 36. Interpol-Tagung in Kyoto (Oktober 1967) hat sich ganz besonders mit der Jugendkriminalität beschäftigt. Die Sammlung und Auswertung umfangreichen Studienmaterials wird für dringend gehalten. Dazu bedarf es insbesondere der Auswertung statistischer Erhebungen; weiter werden Fallstudien zur Jugendkriminalität, Untersuchungen über unangepaßte Kinder aus der Erziehungsberaterpraxis und Studien aus der Sicht der Tiefenpsychologie benötigt. Das Material hierzu wird vorwiegend in der Erziehungsberatung zu sammeln sein. K. HÄNDEL

W. L. Mars-Jones: The Moors murder. [Med.-Leg. Soc., London, 9. XI. 1967.] Med.-leg. J. (Camb.) 36, I, 5—20 (1968).

Ingo Krumbiegel: Straftaten in Zoologischen Gärten. Dritte Folge. Arch. Kriminol. 141, 126—133 (1968).

Kriminalität in Zoologischen Gärten ist an sich schon eine erstaunliche Tatsache. Daß ihre Erscheinungsformen jedoch so vielfältig sind, verwundert nicht nur den Laien. Sieht man einmal davon ab, daß manche Zootiere durch zufälliges Erlangen bestimmter Gegenstände und deren Verschlucken zu Tode kommen, so gibt es einen umfangreichen Katalog fahrlässigen Verhaltens der Zoobesucher und echte Kriminalität in der Form der mutwilligen Freisetzung von Tieren, Tierquälerei, Tierdiebstählen, vorsätzlicher Tötung von Tieren usw. — Der Selbstmord in Zoologischen Gärten (Betreten des Schlangenhauses oder Eisbärengeheges usw.) ist wohl für die Art des Suicid auffällig, kann aber nicht den Straftaten in Zoologischen Gärten zugerechnet werden.

VETTERLEIN (Jena)

Shigi Takemura: Eine Überlegung über die „spezielle Gefährlichkeit“ beim Mord durch eine Darstellung von drei Typen des rückfälligen Mörders. [Abt. Erb- u. Kriminalforsch., Hirnforsch.-Inst., Univ., Tokio.] [6. Ann. Meet., Jap. Assoc. Criminol., Osaka, 13. X. 1967.] Acta Crim. Med. leg. jap. 34, 39—40 (1968).

Es werden 3 Persönlichkeiten geschildert, bei denen das „Moral-Insanity-Syndrom“ deutlich ausgeprägt war. Schon im frühen Erwachsenenalter hätte man diesen Persönlichkeiten eine sehr schlechte soziale Prognose stellen und eine entsprechende Maßnahme einnehmen müssen. Beispiel: gemütlose, willenslose, explosive, psychopathische Persönlichkeit; ermordete mit 19 Jahren aus Wut eine Prostituierte, versuchte später, als er 48 Jahre alt war, aus „Reue“ alle Familienmitglieder seines Bruders zu töten, danach wurde er Dieb und Gewalttäter, sogar im Zuchthaus beging er strafbare Handlungen.

B. MUELLER (Heidelberg)

A. J. W. Taylor: A brief criminal attitude scale. (Ein kurzer kriminologischer Verhaltenstest.) J. crim. Law Pol. Sci. 59, 37—40 (1968).

Verf. hat zur Prüfung des Verhaltens von Kriminellen 15 verschiedene typische Formulierungen, sowohl kriminellen als auch anderen nicht-kriminellen Personen vorgelegt und sie aufgefordert, durch Zustimmung oder Ablehnung zu den Behauptungen Stellung zu nehmen. Es handelte sich z. B. um folgende Aussagen: „Kriminelle verdienen ihre Strafe; außerhalb der Gefängnisse findet man größere Verbrecher als in ihnen; das Vergangene muß vergessen werden; ich wollte nicht, daß die Polizei mich faßt“ u. a. — Insgesamt befragte Verf. 141 weibliche und 230 männliche Personen, davon 40 weibliche und 46 männliche Nichtkriminelle, bei den übrigen handelte es sich um Häftlinge, Fürsorgezöglinge, und in der Bewährung Stehende. — Die Abweichungen von der Richtigkeit der aufgestellten Behauptungen wurden statistisch ausgewertet. Bei Männern und Frauen ergab sich ein signifikanter Unterschied zwischen Kriminellen und Nichtkriminellen, bei den Männern war zusätzlich ein signifikanter Unterschied zwischen Dauerverbrechern und älteren Fürsorgezöglingen zu anderen Gruppen auffällig, die gute Führung zeigten und sich bewährt hatten. Verf. glaubt, daß dieser Test in Forschung und Praxis geeignet ist, die Kriminalität von bestimmten Tätergruppen zu erfassen. H. ALTHOFF

Karl Peter Rotthaus: Die Aufgaben einer besonderen Vollzugsanstalt für schwierige und psychisch abnorme Gefangene. Mschr. Krim. Strafrechtsref. 50, 344—352 (1967).

Es wird für die Errichtung besonderer Anstalten für den genannten Personenkreis plädiert, die im Entwurf eines Strafgesetzbuches 1962 „Bewährungsanstalten“ und im Alternativentwurf eines Strafgesetzbuches, allgemeiner Teil, Tübingen 1966 „sozialtherapeutische Anstalten“ genannt werden. Der Verf. will die schwierigen und psychisch Abnormen aus den normalen Strafvollzugsanstalten entfernt wissen. Er weist aber gleichzeitig auf die Schwierigkeiten hin, die durch die Zusammenfassung dieser Straftäter in einer Anstalt entstehen. Voraussetzung für die Verlegung soll, wie in manchen anderen Ländern, die Behandlungsbedürftigkeit und Behandlungswilligkeit sein. Einordnungsschwierige Gefangene und ein erheblicher Teil der Sittlichkeitstäter kämen besonders in Frage. Außerdem müßten diese Anstalten die Beobachtung und Begutachtung derjenigen Gefangenen übernehmen, bei denen während des Strafvollzuges der Verdacht einer Geisteskrankheit auftauche. Möglichst bald sollten schon bestehende ähnliche Einrichtungen oder kleinere Vollzugsanstalten in therapeutische Anstalten unter ärztlicher Leitung umgebaut werden, die dann mit allen Einrichtungen einer modernen psychiatrischen Klinik ausgestattet werden müßten und in denen die Gruppentherapie im Vordergrund stehen müßte.

WATZINGER (Regensburg)^{oo}

Gustav Nass: Zur Psychologie der Flucht. Mschr. Krim. Strafrechtsref. 51, 210—222 (1968).

Zum besseren Verständnis des Verhaltens Flüchtiger soll innerhalb der Beziehung Täter — Verfolger — Flucht das Phänomen Flucht als komplexer Begriff analysiert werden. Der fliehende Täter handelt überlegungslos, um sich unter einen gewissen Selbstschutz zu stellen, indem er sich vor seinem Verfolger in Sicherheit zu bringen sucht. Diese Verhaltensreaktion wird als Fluchttreflex bezeichnet. Auslöser dieses Reflexes ist ein Reiz, der in der Wahrnehmung des Verfolgers oder entsprechender Phantasievorstellung besteht. Das Verfolgtwerden wird spürbar in Angstzuständen, die zu gegensätzlichen Wirkungen führen können: zu Höchstleistungen an Kraft und Geschicklichkeit auf dem Fluchtweg einerseits, zu lähmender Angst bis zum Geständnis andererseits, um vom unerträglich gewordenen Angstgefühl befreit zu werden. Unterschiedlich sind die Formen der Flucht, etwa der bereits genannte Selbstschutz, der auch in der besonderen Form des Totstellreflexes (Hinweis auf die Tierwelt, bei Menschen ein Reflex aus Urzeiten) eine Rolle spielt. Heroismus als Selbsttäuschung empfindet derjenige Täter, dem seine Flucht zu gelingen scheint. Er sieht sich selbst als Hauptdarsteller eines Kriminalfilmes. Während der Verfolgungsjagd wächst er mitunter weit über sein normales Maß an körperlicher Leistungsfähigkeit, an Mut, List und Verschlagenheit hinaus; später renommiert er mit seinen Erlebnissen. Fahrerflucht, die sich auf Untersuchungsergebnisse des Verf. von 50 gerichtlich abgeurteilten Fällen stützt, soll hier nur behandelt werden, sofern sie unter Schockwirkung begangen wurde. Kurze Schockwirkung bringt den Flüchtigen bald an die Unfallstelle zurück. Schwere Unfälle können jedoch denjenigen, der den Unfall verursacht hat, derart belasten, daß die Flucht als einziger Ausweg übrigzubleiben scheint. Ungehemmter von vernünftigen Überlegungen breitet sich der Gedanke an Flucht aus. Besonders anfällig gegenüber derartigen psychischen Belastungen durch einen Verkehrsunfall sind alkoholbeeinflußte Täter, kriminell anfällige oder charakterlich labile Naturen und Psychopathen. Ähnliche schockartige Wirkungen wie nach Unfällen sind auch bei Strafgefangenen zu beobachten, die, kurz vor ihrer Entlassung stehend, ihren Arbeitsplatz auf Außenkommandos zur Flucht benutzen. Gegenüber den oben genannten Formen verläuft die geplante Flucht — etwa beim Mißlingen einer Straftat — ohne das Merkmal des Fluchttreflexes. Typisch für die geplante Flucht sind die lange und sorgsam vorbereiteten Ausbruchsversuche aus Strafanstalten. Als bewußte Willenshandlung wird sie im einzelnen genau durchdacht, wobei von lebenslänglich Bestraften bedenkenlos auch gewaltsame Mittel angewendet werden. Strafgefangene nehmen aber auch alle Möglichkeiten zur Gelegenheitsflucht wahr, wofür ein Beispiel gebracht wird. Fluchterlebnisse besonderer Art vollziehen sich im seelischen Bereich als Flucht vor sich selbst (vor der bisherigen Lebensform, Selbstmordversuche Strafgefangener), als Flucht vor dem Gewissen (vor der eigenen inneren Unruhe) und als Flucht vor der Verantwortung (Fahrerflucht ohne Schockwirkung). Von kriminologischer Bedeutung sind solche Emotionen mitunter beim Eingeständnis von Straftätern sowie bei der Bereitschaft zu Strafe und Sühne (Beispiel). Gefährlich wird der Täter seinem Verfolger, wenn der Fluchttreflex einen Abwehrreflex innerviert. Durch Angst verwirrt reagiert er vor allem im Besitz von Schußwaffen mit ungezielter Abwehr so lange, bis es bei Nichtgelingen der Flucht spontan zur Selbstaufgabe kommt. An die Stelle angespanntester Kräfte treten

plötzlich stumpfe Gleichgültigkeit und Willenlosigkeit. Die Fluchtwege, die häufig abhängig sind von Jahreszeit und Schnellstraßen, führen erfahrungsgemäß je nach Expansionsdrang des Täters zum Personenkreis seiner Bindungen oder weit in die Ferne (Zeichnung Westeuropakarte).

GÜNTHER LINS

W. Sluga: Psychiatrische Therapie und Freiheitsstrafe. [Psychiatr.-Neurol. Klin., Univ., Wien.] Wien. med. Wschr. 117, 1164—1166 (1967).

Nach einem kurzen geschichtlichen Überblick über den Strafvollzug im allgemeinen beschäftigt sich der Verf. mit der Freiheitsstrafe, deren jetzige Form durch „kollektive Abwehrmechanismen“ gekennzeichnet sei. Erst in der jüngsten Vergangenheit versuche man aufgrund der Kenntnisse um die abnormen Persönlichkeitsentwicklungen und den Erfahrungen in der Therapie von Neurosen und Psychopathien die Verbrecher psychiatrisch und psychologisch mit dem Ziel zu behandeln, sie zu bessern. Die Tätigkeit des Psychiaters bei Strafgefangenen sei aber erst dann sinnvoll, wenn dieser bereit sei, die Wirklichkeit der Strafe als Konsequenz eines gerichtlichen Urteils voll zu akzeptieren. — In einer kleinen, normalen österreichischen Strafvollzugsanstalt mit 50 Plätzen habe durch Gruppentherapie die Rückfallhäufigkeit verringert werden können. Von der Wiener psychiatrisch-neurologischen Universitätsklinik werde seit 3½ Jahren eine Sonderanstalt für Gefangene mit schwersten Verhaltensstörungen betreut, deren Hauptaufgabe es sei, den Strafvollzug zu entlasten und die Gefangenen an die normalen Haftanstalten anzupassen. Die Behandlung bestehe in Gruppen- und Einzeltherapie mit analytisch ausgerichteten Methoden. Der Erfolg rechtfertige diese Einrichtung. Von 80 erfaßten Gefangenen hätten 31 in normale Vollzugsanstalten zurückverlegt werden können und 21 seien entlassen worden. — Der Verf. weist zum Schluß darauf hin, daß psychiatrische Therapie bei Strafgefangenen häufiger zur Vermehrung als zur Verminderung seelischer Konflikte führe. Der Verbrecher könne nur dann beeinflußt werden, wenn er tragfähige menschliche Beziehungen erlernen und aufbauen könne. Ihm dazu zu verhelfen, dazu bringe der geschulte Psychiater die optimalen Voraussetzungen mit.

WATZINGER (Regensburg)°

Kunstfehler, Ärzterecht, medizinisch wichtige Gesetzgebung und Rechtsprechung

Shokichi Ueno and Ikuo Ishiyama: Anatomical findings of the victim of augmentation mammaplasty and the liability of the plastic surgeons who performed this operation. (Anatomische Befunde an einer Verstorbenen nach Mammaplastik und die Verantwortlichkeit des durchführenden Chirurgen.) [Dept. Leg. Med., Univ. of Tokyo, Tokyo.] [6. Ann. Meet., Jap. Assoc. Criminol., Osaka, 13. X. 1967.] Acta Crim. Med. leg. jap. 34, 47—38 (1968).

Eine 26jährige Hausfrau, Mutter von 2 Kindern, wünschte eine Verschönerung ihrer Brüste im Sinne einer Vergrößerung. Ein Chirurg injizierte intramuskulär eine selbstgemischte Lösung von Wachs, Olivenöl und Vaseline. Nach dem Eingriff starke Brustschmerzen und Koma, Tod 5 Std p.o., Sektion 17 Std p.m.: Schwere Lungenembolie aller Lappen, Füllung der Lungenarterien und Capillaren mit fettähnlichem Material, im Sudan III-Gefrierschnitt orange Farbe, weißliche gelatinöse Massen innerhalb der Muskelschichten im Bereich der Brustdrüse, im rechten Vorhof und der Kammer. Dünnschichtchromatographisch und IR-spektrographisch erwies sich diese Masse als Vaseline. — Verff. weisen darauf hin, daß zwischen der Gefährlichkeit des Eingriffs und der des zu beseitigenden Zustands eine vernünftige Relation bestehen muß.

SELLIER (Bonn)

G. Marrubini: Aspetti medico-legali di responsabilità professionale nell'ambito dell'attività diagnostica radiologica con particolare riguardo all'impiego di mezzi di contrasto. (Gerichtsmedizinische Erwägungen über die berufliche Verantwortlichkeit des diagnostisch-tätigen Radiologen.) [Ist. Med. Leg. e Assicuraz., Univ., Milano.] [Riun. Lombarda Radiol., Milano, 28. IV. 1965.] Arch. Soc. lombarda Med. leg. 3, 325—334 (1967).

Verf. kommt zu dem Ergebnis, daß auch der diagnostisch tätige Radiologe selbstständig ist, er führt nicht nur die Aufträge des überweisenden Arztes durch, sondern muß von sich aus entscheiden, wie weit die notwendige Strahlenbelastung noch zulässig ist und ob der Kontrastbrei den Patienten irgendwie schädigen könnte.

B. MUELLER (Heidelberg)